



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (insbesondere EEG)

(Stand des Entwurfs: 17.05.2011)

Vorbemerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Das EEG gehört zu den Erfolgsgeschichten deutscher Umweltpolitik. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2000 wurde für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor – insbesondere im Bereich Windenergie und Photovoltaik – eine stabile und verlässliche Grundlage geschaffen. Der NABU begrüßt, dass mit der bevorstehenden Novellierung diese Entwicklung fortgeschrieben und die wesentlichen Grundprinzipien (**Einspeisevorrang und kostendeckende Vergütung**) beibehalten werden. Wenn die Bundesregierung nun abweichend von ihrem Energiekonzept vom Herbst 2010 den Atomausstieg vorziehen und durch einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien kompensieren will, müssen auch in **§ 1 Absatz 2** die **Ausbauziele** entsprechend angepasst werden: **mindestens 40 Prozent bis 2020**, 60 Prozent bis 2030, 80% bis 2040 und 95 bis 100 % bis 2050.

Der NABU kann nicht nachvollziehen, warum die ohnehin geplante Änderung des EEG an den engen Zeitplan zur Regelung des Atomausstiegs im Atomgesetz gekoppelt wird. Aufgrund der Komplexität der erfolgten Neuregelungen im EEG kann die Prüfung der einzelnen Änderungen im Rahmen der Stellungnah-

men durch die Verbände aber auch für die geplanten Beratungen in Bundestag und Bundesrat nicht mit der notwendigen Intensität und Sorgfalt erfolgen. Eine umfassende Bewertung des gesamten Entwurfs ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die vorliegende Kurz-Stellungnahme des NABU konzentriert sich daher auf folgende Bereiche:

- Biomasse
- Windenergie
- Solare Strahlungsenergie
- Systemintegration

Biomasse (§§ 27, 27 a in Verbindung mit Artikel 5: Änderung Biomasseverordnung)

Der NABU begrüßt die Regelung in § 27 Absatz 4 Nummer 1 zur **Begrenzung des Anteils von Mais und Getreidekorn** auf höchstens 60% (energetisch) als unvermeidlichen Schritt, um die regionalen Konflikte der Mais-Monokulturen („Vermaisung“ der Landschaft) zu entschärfen. Die Schaffung einer Einsatzstoff-Vergütungskategorie, in der besonders naturverträglich erzeugte Biomasse aufgeführt ist (§ 27

Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 zur Biomasseverordnung), stellt einen wichtigen Schritt für eine größere Vielfalt nachhaltiger Substrate dar. Die Förderhöhe von 8 Ct./kWh reicht aber nicht aus, um Biomasse wie z.B. Landschaftspflegematerial stärker in den Markt zu bringen. Der NABU fordert daher eine **Erhöhung der Förderung für die Einsatzstoffvergütungsklasse II auf mindestens 9 Ct./kWh**. Darüber hinaus empfiehlt der NABU die **Aufnahme von Mischkulturen** mit mindestens drei Kulturen (wovon jede Kultur einen Mindestanteil von 30% ausmacht) in die Vergütungsklasse II.

Die vorgesehene **Staffelung der Grundvergütung** (§ 27 Absatz 1) und des **Gasaufbereitungs-Bonus** (Anlage 1 zum EEG) bevorzugen eindeutig die Großanlagen, während kleinere und mittlere Anlagen zu den Verlierern gehören. Vergärungsanlagen auf Basis von Gülle und Landschaftspflegematerial sowie Hofbiogasanlagen zur Güllevergärung wären mit den neuen Vergütungssätzen wirtschaftlich kaum mehr betreibbar. Die Aufstockung der Förderung für **Großanlagen** ist aus Sicht des NABU nicht vertretbar, da die Flächenkonkurrenz und die regionalen Konflikte damit nur zusätzlich angeheizt und die gewünschten ökologischen Korrekturen wieder zunichte gemacht würden.

Der NABU fordert daher

- eine **Absenkung der Grundvergütung** oder der Vergütungsklassen I und II **für Anlagengrößen von 500 kW bis 5 MW**,
- eine **Erhöhung der Grundvergütung für Anlagen bis 150 kW um 1 Ct./kWh** sowie die Einführung einer gesonderten Grundvergütung für hofgebundene **Anlagen bis 75 kW in Höhe von 16 Ct./kWh**,
- Die **Beibehaltung** der Vergütungsstruktur für **Gaseinspeiseanlagen** nach dem EEG 2009.
- Die **Degression** in § 20 Absatz 1 Nummer 4 darf sich nur auf die Grundvergütung beziehen und muss für Anlagen bis 500 kW auf 1 Prozent pro Jahr reduziert werden.

Die Förderung von **Waldrestholz** über die Vergütungsklasse I (§ 27 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 zur Biomasseverordnung) ist zu streichen, da die Nutzung auch ohne Zusatzförderung

wirtschaftlich ist und weitere Anreize für eine energetische Nutzung negative Auswirkungen auf die Waldökosysteme haben.

Der NABU begrüßt die Einführung einer gesonderten Vergütung für Anlagen zur **Vergärung von Bioabfällen** (§ 27a) sowie die **Kürzung des Güllebonus** (§ 66 Absatz 4) **für Altanlagen**. Aufgrund der zahlreichen Anreize für eine Diversifizierung der Substratversorgung im Biomassebereich empfiehlt der NABU, dass Bestandsanlagen generell auch in das neue Vergütungssystem wechseln nach §§ 27, 27a wechseln können. Darüber hinaus fordert der NABU ein **Modernisierungsprogramm für Altanlagen** zur Verbesserung der Anlageneffizienz, Vermeidung von Methanschluß, Steigerung der Gasausbeute, Einbindung in ein vernünftiges Wärmenutzungskonzept und eine naturverträgliche Erzeugung und Bereitstellung der Substrate.

Windenergie (§§ 20, 29, 30, 31)

Die **Windenergienutzung an Land** (§ 29) ist die bisher und in absehbarer Zukunft effizienteste und kostengünstigste Technologie zur klimafreundlichen Stromerzeugung. Bundesweit sollten daher mehr Windeignungsgebiete identifiziert, natur- und artenschutzfachlich untersucht und ausgewiesen werden. Um die Stromausbeute möglichst effizient abzuschöpfen, das Repowering voranzutreiben und damit den Flächenbedarf so weit wie möglich zu begrenzen, spricht sich der NABU dafür aus, pauschale Höhenbegrenzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten zu überprüfen und nur noch in begründeten Einzelfällen zuzulassen.

Gleichzeitig sollte die anstehende EEG-Novelle die finanziellen Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung an Land nicht verschlechtern. Der NABU spricht sich daher dafür aus, die **jährliche Degression** in § 20 Absatz 2 Nummer 6b nicht zu verdoppeln, sondern in der ursprünglichen Höhe von **1%** beizubehalten. Auch die Beschränkung des **Repowering-Bonus** (§ 30 Absatz 1) auf die Altersklassen 14 bis 17 Jahre führt zu weiteren Verzögerungen bei den notwendigen Investitionen in die Erneuerung des Anlagenbestands. Zum einen entfällt ein wichtiger Anreiz, naturschutzfachlich problematische Einzelstandorte aus den

1990er Jahren endgültig stillzulegen. Zum anderen werden Repowering-Vorhaben aus den Jahren 1998-2002 so lange zurückgestellt, bis sie in den Genuss des Repowering-Bonus kommen.

Der Ausbau der **Offshore-Windenergie (§ 31)** kann einen wichtigen Klimaschutzbeitrag leisten, daher begrüßt der NABU die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Investitionssicherheit für die Realisierung der schon seit langem genehmigten Projekte in der deutschen AWZ. Andererseits bringen Bau, Netzanschluss, Betrieb und Wartung erhebliche Risiken für die Meeresumwelt mit sich. So haben es Projektierer, Forschungsförderer und Genehmigungsbehörden bisher versäumt, einen effektiven technischen Schallschutz und alternative Gründungsverfahren rechtzeitig voranzutreiben. Deshalb müssen das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jetzt alle Anstrengungen unternehmen, um aus den Erfahrungen mit den ersten Windparks auf See zu lernen und den Natur- und Artenschutz bei der Realisierung weiterer Projekte – insbesondere durch geräuscharme Gründungsverfahren – besser zu gewährleisten.

Solare Strahlungsenergie (§ 32)

Der pauschale Ausschluss von Solarparks auf Ackerflächen im Rahmen der in 2010 erfolgten Änderungen des EEG erscheint dem NABU eher politisch motiviert als fachlich begründet. Mit den im Entwurf in § 32 Absatz 2 festgelegten Restriktionen wird sich künftig die Standortsuche für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen fast ausschließlich auf **Konversionsflächen** nach Nummer 2 konzentrieren. Damit nimmt auch der Druck zu, Solarparks verstärkt in den unter a) und b) genannten Schutzgebieten zu realisieren. Der NABU unterstützt daher als Notlösung den **Ausschluss von Naturschutzgebieten, Nationalparks und FFH-Gebieten**. Diese Pauschalregelung wird aber einer sinnvollen Einzelfallbewertung hinsichtlich der Naturverträglichkeit der Standortwahl nicht gerecht.

Generell sollte aus NABU-Sicht die Vergütungsregelung für Photovoltaik auf Freiflächen an die **Aufstellung eines Bebauungsplans mit sorgfältiger Umweltverträglichkeitsprüfung** gekoppelt bleiben und

Standorte dann ermöglichen, wenn nach der Errichtung der Anlage der ökologische Zustand der in Anspruch genommenen Flächen nachweislich und wesentlich gegenüber dem vorherigen Zustand verbessert worden ist. Die Höhe der Vergütung muss aber auch die **Finanzierung von umwelt- und naturschutzfachlichen Begleitmaßnahmen** auf den über mindestens 20 Jahre genutzten Solarparkflächen absichern. Ist dies gewährleistet, sollten aufgrund der viel geringeren Flächeneffizienz des Anbaus von Energiepflanzen Standorte für **Solarparks auf Ackerflächen nicht komplett von der EEG-Vergütung ausgeschlossen werden**. Die Ackerflächen müssen im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet und ökologisch aufgewertet werden.

Systemintegration

Der NABU unterstützt die Klarstellungen zum **Einspeisemanagement in § 11**, insbesondere die verschärften **Nachweispflichten für die Netzbetreiber** in Absatz 3. Allerdings sind die Regelungen im EEG für sich alleine gesehen wirkungslos, solange sie nicht über konkrete Flexibilisierungsanforderungen an den konventionellen, residualen Kraftwerkspark und die Etablierung eines unabhängigen Systembetreibers im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgesetzt werden können.

Das Instrument der **Marktprämie nach §33g** wird die angestrebte Kosteneffizienz, System- und Netzintegration des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien nicht entscheidend voranbringen. Stattdessen müssen mit der EEG-Novelle 2012 zunächst verschiedene Formen der Direktvermarktung gleichberechtigt eingeführt und erprobt werden, insbesondere sollte EEG-Anlagen eine **praktikable Vermarktung von Teilmengen** des erzeugten Stromes ermöglicht werden.

Der NABU begrüßt die Einführung der **Flexibilitätsprämie in § 33h**, mit der Investitionen im Biogasbereich angereizt werden sollen, um über zusätzliche Speicher- und Motorkapazitäten zur Erhöhung der Bemessensleistung beizutragen und so eine stärker bedarfsgerechte Stromeinspeisung zu ermöglichen. Leider wird die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsprämie ausschließlich an die **Teilnahme des Markt-**

prämienmodells nach § 33g gekoppelt, so dass hier aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands vor allem Betreiber von Großanlagen profitieren werden. Das Potenzial für eine bedarfsgerechte Stromeinspeisung aus kleineren Biogasanlagen wird dagegen nicht durch entsprechende Anreize im EEG erschlossen.

Das **Grünstromprivileg in § 39** sollte aus NABU-Sicht weiter entwickelt werden, in dem in Absatz 1 unter der Nummer 1c) die Qualität des Stromanteils näher definiert wird, der nicht aus EEG-Anlagen stammt. Dieser sollte entweder den Anforderungen der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und/ oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (bis max. 25 %) entsprechen. Der Anteil der fluktuierenden Energieträger Wind und Solar sollte schrittweise bis 2015 auf 25 Prozent gesteigert werden und zwar auf das Kalenderjahr und nicht wie im Gesetzesentwurf auf den Monat bezogen. Diese Regelung würde ansonsten auf eine faktische Abschaffung des bereits etablierten Vermarktungsmechanismus für Ökostrom hinauslaufen. Unter diesen Bedingungen spricht sich der NABU dafür aus, die Höhe der EEG-Umlagebefreiung auf 3,0 Cent pro Kilowattstunde zu deckeln.

Weitere Möglichkeiten zur Systemintegration Erneuerbarer Energien bieten sich über eine weitere **Differenzierung der Vergütung für Photovoltaik-Anlagen** (§§ 32, 33) nach regionaler Intensität der Sonneneinstrahlung und nach Ausrichtung der Anlagen in Form von **Referenzerträgen** vergleichbar zur Windenergie. Damit lässt sich aus NABU-Sicht eine bessere regionale und tageszeitliche Verteilung der Stromeinspeisung aus Photovoltaik-Anlagen erreichen, die die derzeitige Konzentration auf Standorte in Süddeutschland und Spitzenerträge zu den Mittagsstunden abmildert. In einem solchen Modell lassen sich auch zusätzliche Anreize für fassaden- bzw. gebäudeintegrierte Anlagen abbilden.

Auf Basis der mit dem EEG 2009 eingeführten **Eigenverbrauchsregelung** für Strom aus Photovoltaik-Anlagen an oder auf Gebäuden (§ 33 Absatz 2) sollten Möglichkeiten zur Ausweitung auf benachbarte Stromabnehmer sowie andere EEG-Anlagen z.B. im Bereich von Biomasse nach §§ 27, 27a und Solar-Freiflächenanlagen nach § 32 geprüft werden. Dabei sollten mit Blick auf Mitnahmeeffekte und externe Kosten die Vergütungssätze für selbst verbrauchten EEG-Strom eher konservativ angesetzt werden. In Kombination mit der angekündigten Speicheroffensive der Bundesregierung kann aber aus NABU-Sicht eine gezielte Förderung des Eigenverbrauchs konkrete **Anreize zur Stromspeicherung und Netzentlastung** sowie für intelligente Maßnahmen zur Verbrauchsanpassung und Lastverschiebung („Demand Side Management“) bieten.

Kontakt

NABU-Bundesverband: Florian Schöne und Carsten Wachholz

Tel. 030-284984-1615 bzw. -1617, E-Mail: Florian.Schoene@NABU.de bzw. Carsten.Wachholz@NABU.de

Impressum: © 2011, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: F. Schoene, C. Wachholz, Fotos: Fotolia/C. Otte, Pixelio/G. Schönemann, Fotolia/pikealot, 05/2011